



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2020

L IV 5 – j/20

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berechnete Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon 449 3578 33-1913
Telefax 449 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionschluss

September 2021

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht L IV 5 - j/20
Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen
2020

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren](#)
2. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen](#)
3. [Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
 - 3.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 3.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 3.3. [Schenkungen](#)
4. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen](#)
 - 4.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 4.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 4.3. [Schenkungen](#)
5. [Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2020 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben](#)
 - 5.1. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 5.2. [Schenkungen](#)

Abbildungen

1. [Nachlassgegenstände 2020 nach Vermögensarten](#)
2. [Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2020 nach Größenklassen des Reinnachlasses](#)
3. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2020 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2020 nach Steuerklassen](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erbschaft-und-schenkungssteuer.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 25. August 2021

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die tatsächlich festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist,
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist,
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2019) vom 16. Dezember 2019 (BStBl. 2019 I Sondernummer 1/2019 S. 2),
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist,
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird ab Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten des Freistaates Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Finanzämter Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I. Sie werden dem Statistischen Landesamt über

das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig nach § 1 ErbStG sind:

- Erwerbe von Todes wegen,
- Schenkungen unter Lebenden,
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020 auch Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2020 festgesetzt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- Betriebsvermögen,
- Grundvermögen,
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des BewG. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG,
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG,
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG,
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG,
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen,
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten,
- DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert Euro ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen,
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 Euro	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibetrag nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer**

[Inhalt](#)**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren**

Merkmal	Gesamtwert der Nachlassgegenstände	Und zwar nach Vermögensarten				Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass ¹⁾
		land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
Insgesamt	2 048	200	760	62	2 026	1 892	2 066
Reinnachlass von ... bis unter ... Euro							
unter 5 000	59	.	16	.	58	50	77
5 000 - 10 000	38	.	.	-	35	26	38
10 000 - 50 000	518	44	108	5	513	504	518
50 000 - 100 000	561	40	171	4	553	519	561
100 000 - 200 000	466	58	196	7	464	425	466
200 000 - 300 000	161	.	82	.	161	143	161
300 000 - 500 000	113	9	79	10	112	101	113
500 000 - 2,5 Mill.	124	13	92	29	122	116	124
2,5 Mill. - 5 Mill.	5	-	.	.	5	5	5
5 Mill. und mehr	3	.	3	.	3	3	3
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2015	19	3	9	4	18	19	22
2016 - 2017	198	75	140	15	191	187	200
2018	339	64	178	19	335	315	343
2019	1 133	50	374	21	1 123	1 048	1 141
2020	359	8	59	3	359	323	360
1 000 Euro							
Insgesamt	425 926	2 758	98 733	15 990	308 445	77 278	348 649
Reinnachlass von ... bis unter ... Euro							
unter 5 000	5 744	.	1 644	.	2 991	6 819	-1 075
5 000 - 10 000	801	.	.	-	511	528	273
10 000 - 50 000	28 448	192	4 785	41	23 430	11 803	16 646
50 000 - 100 000	50 476	358	9 678	146	40 293	9 832	40 644
100 000 - 200 000	76 761	717	19 560	105	56 379	12 087	64 674
200 000 - 300 000	43 963	.	9 343	.	34 052	4 798	39 165
300 000 - 500 000	48 871	99	12 655	927	35 191	4 705	44 167
500 000 - 2,5 Mill.	124 366	683	30 929	8 267	84 488	14 569	109 797
2,5 Mill. - 5 Mill.	18 160	-	.	.	16 682	1 794	16 366
5 Mill. und mehr	28 337	.	9 052	.	14 428	10 344	17 992
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2015	7 812	613	1 019	524	5 657	901	6 911
2016 - 2017	68 154	760	22 504	4 452	40 438	16 654	51 500
2018	95 380	967	23 408	2 946	68 059	22 193	73 187
2019	202 097	387	45 152	7 885	148 673	29 323	172 774
2020	52 483	31	6 651	182	45 618	8 206	44 277

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

[Inhalt](#)**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen**

Reinnachlass von ... bis unter ... Euro	Insgesamt	Davon versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	3 088	135	1 487	1 466
unter 5 000	137	3	55	79
5 000 - 10 000	29	.	.	.
10 000 - 50 000	485	3	264	218
50 000 - 100 000	791	.	412	.
100 000 - 200 000	889	11	448	430
200 000 - 300 000	367	7	180	180
300 000 - 500 000	205	21	81	103
500 000 - 2,5 Mill.	169	74	33	62
2,5 Mill. - 5 Mill.	9	.	.	.
5 Mill. und mehr	7	7	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 Euro				
Insgesamt	207 205	46 356	85 298	75 551
unter 5 000	16 939	1 389	9 260	6 291
5 000 - 10 000	3 963	.	.	.
10 000 - 50 000	7 961	131	4 516	3 314
50 000 - 100 000	21 257	.	11 784	.
100 000 - 200 000	40 932	602	23 431	16 900
200 000 - 300 000	28 036	1 028	14 494	12 514
300 000 - 500 000	21 537	1 462	11 046	9 029
500 000 - 2,5 Mill.	44 767	19 571	10 643	14 553
2,5 Mill. - 5 Mill.	9 909	.	.	.
5 Mill. und mehr	11 902	11 902	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 Euro				
Insgesamt	46 207	7 845	16 009	22 352
unter 5 000	3 945	.	.	1 782
5 000 - 10 000	766	.	18	.
10 000 - 50 000	1 674	.	693	.
50 000 - 100 000	4 629	.	.	2 803
100 000 - 200 000	9 139	54	4 070	5 015
200 000 - 300 000	6 303	66	2 521	3 715
300 000 - 500 000	5 168	136	2 323	2 709
500 000 - 2,5 Mill.	9 882	2 904	2 639	4 339
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 192	.	.	.
5 Mill. und mehr	2 510	2 510	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs****3.1. Erwerbe insgesamt**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... Euro ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	3 576	3 574	191	3 577	3 577	3 545
unter 5 000	547	547	11	547	547	527
5 000 - 10 000	439	439	13	439	439	439
10 000 - 50 000	1 521	1 519	66	1 522	1 522	1 515
50 000 - 100 000	548	548	35	548	548	547
100 000 - 200 000	310	310	20	310	310	309
200 000 - 300 000	99	99	10	99	99	98
300 000 - 500 000	52	52	11	52	52	51
500 000 - 2,5 Mill.	52	52	20	52	52	51
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
1000 Euro						
Insgesamt	396 748	356 440	32 382	142 346	247 190	53 196
unter 5 000	16 035	14 437	568	13 680	1 298	285
5 000 - 10 000	17 442	13 803	670	11 240	3 212	704
10 000 - 50 000	95 541	80 984	5 318	47 406	38 826	8 282
50 000 - 100 000	60 256	55 632	4 317	21 395	38 527	8 128
100 000 - 200 000	63 398	59 427	3 296	19 065	43 643	9 788
200 000 - 300 000	31 204	29 120	2 415	7 580	24 052	5 329
300 000 - 500 000	30 763	26 000	4 955	9 820	21 160	3 902
500 000 - 2,5 Mill.	49 542	46 021	6 508	10 000	43 282	9 759
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ...Euro ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
Insgesamt	3 023	830	3 088	3 088	123	3 088	3 088	3 072
unter 5 000	438	93	447	447	3	447	447	437
5 000 - 10 000	365	83	371	371	9	371	371	371
10 000 - 50 000	1 298	376	1 324	1 324	42	1 324	1 324	1 320
50 000 - 100 000	479	130	485	485	25	485	485	484
100 000 - 200 000	273	88	285	285	16	285	285	284
200 000 - 300 000	86	30	88	88	.	88	88	88
300 000 - 500 000	35	17	.	.	3	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	44	9	46	46	17	46	46	46
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
1000 Euro								
Insgesamt	265 826	52 552	318 377	301 141	12 138	105 916	207 205	46 207
unter 5 000	10 366	1 812	12 178	11 614	31	10 540	1 083	244
5 000 - 10 000	9 837	1 594	11 431	10 819	574	8 640	2 735	610
10 000 - 50 000	60 378	10 652	71 030	67 044	1 130	34 266	33 839	7 430
50 000 - 100 000	44 597	7 052	51 649	48 799	857	15 410	34 221	7 443
100 000 - 200 000	48 770	8 280	57 050	54 277	2 903	17 240	39 925	9 012
200 000 - 300 000	22 846	5 185	28 031	26 085	.	5 080	21 444	4 934
300 000 - 500 000	14 887	4 244	.	.	1 453	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	40 297	3 140	43 437	40 071	4 199	8 640	35 627	8 193
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen.

[Inhalt](#)**3.3. Schenkungen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... Euro ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	488	486	68	489	489	473
unter 5 000	100	100	8	100	100	90
5 000 - 10 000	68	68	4	68	68	68
10 000 - 50 000	197	195	24	198	198	195
50 000 - 100 000	63	63	10	63	63	63
100 000 - 200 000	25	25	4	25	25	25
200 000 - 300 000	11	11	.	11	11	10
300 000 - 500 000	.	.	8	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	6	6	3	6	6	5
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
1000 Euro						
Insgesamt	78 371	55 299	20 245	36 430	39 985	6 989
unter 5 000	3 856	2 823	537	3 140	215	41
5 000 - 10 000	6 011	2 984	95	2 600	476	94
10 000 - 50 000	24 511	13 941	4 188	13 140	4 987	851
50 000 - 100 000	8 607	6 833	3 461	5 985	4 306	685
100 000 - 200 000	6 348	5 150	393	1 825	3 717	776
200 000 - 300 000	3 174	3 035	.	2 500	2 609	394
300 000 - 500 000	.	.	3 501	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	6 105	5 950	2 309	1 360	7 655	1 566
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

[Inhalt](#)**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen****4.1. Erwerbe insgesamt**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... Euro ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	3 577	207	1 756	1 614
unter 5 000	547	8	269	270
5 000 - 10 000	439	7	217	215
10 000 - 50 000	1 522	57	752	713
50 000 - 100 000	548	30	301	217
100 000 - 200 000	310	37	145	128
200 000 - 300 000	99	15	40	44
300 000 - 500 000	52	26	18	8
500 000 - 2,5 Mill.	52	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	4	.	.
5 Mill. und mehr
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 Euro				
Insgesamt	247 190	64 689	94 548	87 953
unter 5 000	1 298	12	663	622
5 000 - 10 000	3 212	45	1 620	1 547
10 000 - 50 000	38 826	1 569	19 424	17 833
50 000 - 100 000	38 527	2 153	21 135	15 240
100 000 - 200 000	43 643	5 372	20 459	17 812
200 000 - 300 000	24 052	3 661	9 785	10 607
300 000 - 500 000	21 160	10 922	6 951	3 287
500 000 - 2,5 Mill.	43 282	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	12 696	.	.
5 Mill. und mehr
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 Euro				
Insgesamt	53 196	9 753	17 517	25 926
unter 5 000	285	1	97	187
5 000 - 10 000	704	3	242	459
10 000 - 50 000	8 282	98	2 888	5 295
50 000 - 100 000	8 128	153	3 482	4 494
100 000 - 200 000	9 788	591	3 971	5 225
200 000 - 300 000	5 329	346	1 871	3 112
300 000 - 500 000	3 902	1 402	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	9 759	3 607	1 994	4 157
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**4.2. Erwerbe von Todes wegen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... Euro ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾

Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle

Insgesamt	3 088	135	1 487	1 466
unter 5 000	447	5	205	237
5 000 - 10 000	371	4	179	188
10 000 - 50 000	1 324	31	638	655
50 000 - 100 000	485	17	263	205
100 000 - 200 000	285	33	135	117
200 000 - 300 000	88	.	.	41
300 000 - 500 000	.	14	.	8
500 000 - 2,5 Mill.	46	19	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 Euro

Insgesamt	207 205	46 356	85 298	75 551
unter 5 000	1 083	11	518	554
5 000 - 10 000	2 735	27	1 356	1 352
10 000 - 50 000	33 839	865	16 448	16 526
50 000 - 100 000	34 221	1 254	18 528	14 440
100 000 - 200 000	39 925	4 743	18 937	16 246
200 000 - 300 000	21 444	.	.	9 952
300 000 - 500 000	.	6 293	.	3 287
500 000 - 2,5 Mill.	35 627	17 020	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 Euro

Insgesamt	46 207	7 845	16 009	22 352
unter 5 000	244	.	.	166
5 000 - 10 000	610	2	203	405
10 000 - 50 000	7 430	58	2 453	4 919
50 000 - 100 000	7 443	111	3 062	4 270
100 000 - 200 000	9 012	522	3 735	4 756
200 000 - 300 000	4 934	.	.	2 916
300 000 - 500 000	.	880	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	8 193	.	1 994	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**4.3. Schenkungen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... Euro ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾

Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle

Insgesamt	489	72	269	148
unter 5 000	100	3	64	33
5 000 - 10 000	68	3	38	27
10 000 - 50 000	198	26	114	58
50 000 - 100 000	63	13	38	12
100 000 - 200 000	25	4	10	11
200 000 - 300 000	11	.	.	3
300 000 - 500 000	.	12	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	6	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 Euro

Insgesamt	39 985	18 333	9 249	12 403
unter 5 000	215	2	146	68
5 000 - 10 000	476	18	264	195
10 000 - 50 000	4 987	704	2 976	1 307
50 000 - 100 000	4 306	899	2 607	800
100 000 - 200 000	3 717	629	1 522	1 566
200 000 - 300 000	2 609	.	.	655
300 000 - 500 000	.	4 629	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	7 655	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 Euro

Insgesamt	6 989	1 907	1 508	3 574
unter 5 000	41	.	.	20
5 000 - 10 000	94	1	38	54
10 000 - 50 000	851	40	435	376
50 000 - 100 000	685	42	420	223
100 000 - 200 000	776	69	237	470
200 000 - 300 000	394	.	.	196
300 000 - 500 000	.	522	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	1 566	.	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder.

3) Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)

**5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2020
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben**
5.1. Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1000 Euro
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 812	316 366
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	266	1 287
Grundvermögen	994	69 515
Betriebsvermögen	41	3 278
übriges Vermögen	2 797	242 285
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 828	48 435
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	546	2 105
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	3 023	265 826
Wert der sonstigen Erwerbe	830	52 552
Gesamtwert der Gegenstände	830	53 755
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	86	1 203
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	3 088	318 377
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	921	7 298
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	183	2 450
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	183	2 096
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	168	355
Freibetrag nach § 13d ErbStG	63	1 226
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	6	2 970
Freibetrag nach § 17 ErbStG	20	3 292
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	3 088	301 141
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	123	12 138
von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	3 088	105 916
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3 088	207 205
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	3 072	46 207
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	3 088	48 138
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	3 088	47 700
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	9	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	42	748
ausländische Steuer	12	766

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1000 Euro
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	489	78 371
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	51	310
Grundvermögen	319	33 087
Betriebsvermögen	5	7 234
übriges Vermögen	176	37 739
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	489	78 371
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	488	78 371
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	11	146
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	40	13 212
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	40	12 687
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	33	525
Freibetrag nach § 13d ErbStG	37	1 106
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	173	8 365
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	251	242
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	486	55 299
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	68	20 245
von Dritten zu übernehmende Steuer	10	892
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	489	36 430
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	489	39 985
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	473	6 989
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	489	8 328
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	489	8 291
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	3	10
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	42	1 327
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2020 nach Vermögensarten
in Prozent

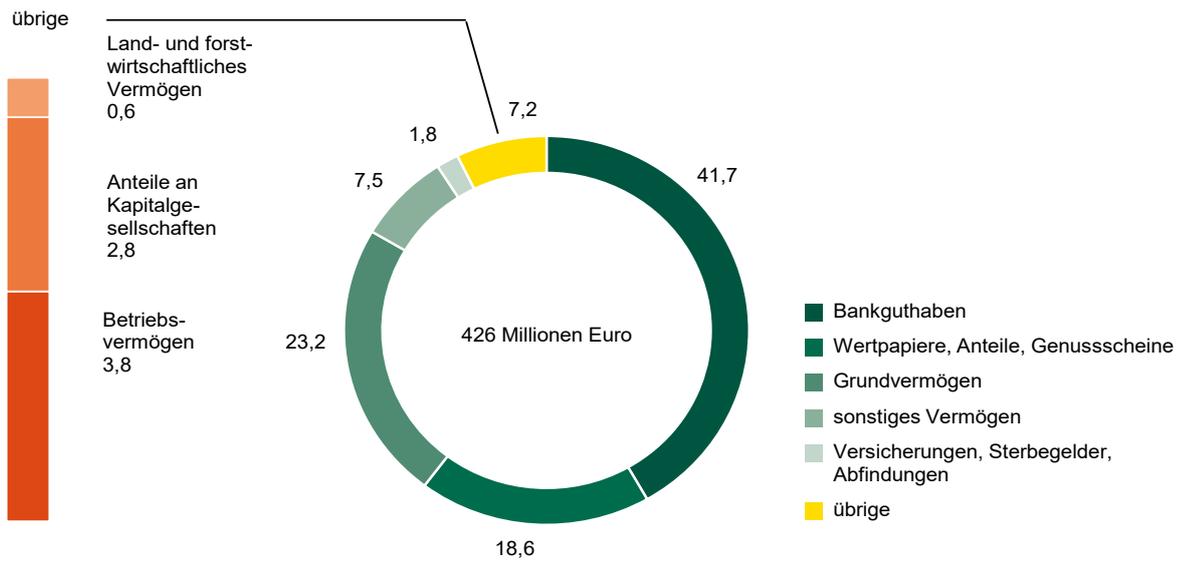
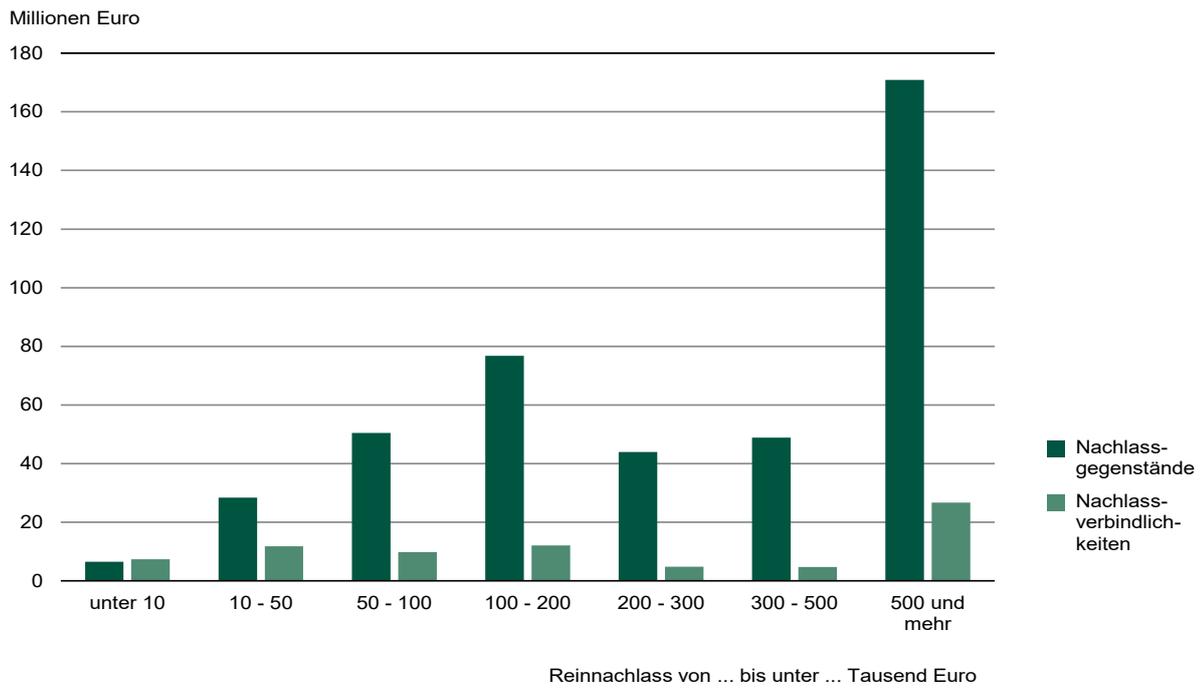


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2020 nach Größenklassen des Reinnachlasses

[Inhalt](#)

Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 20 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

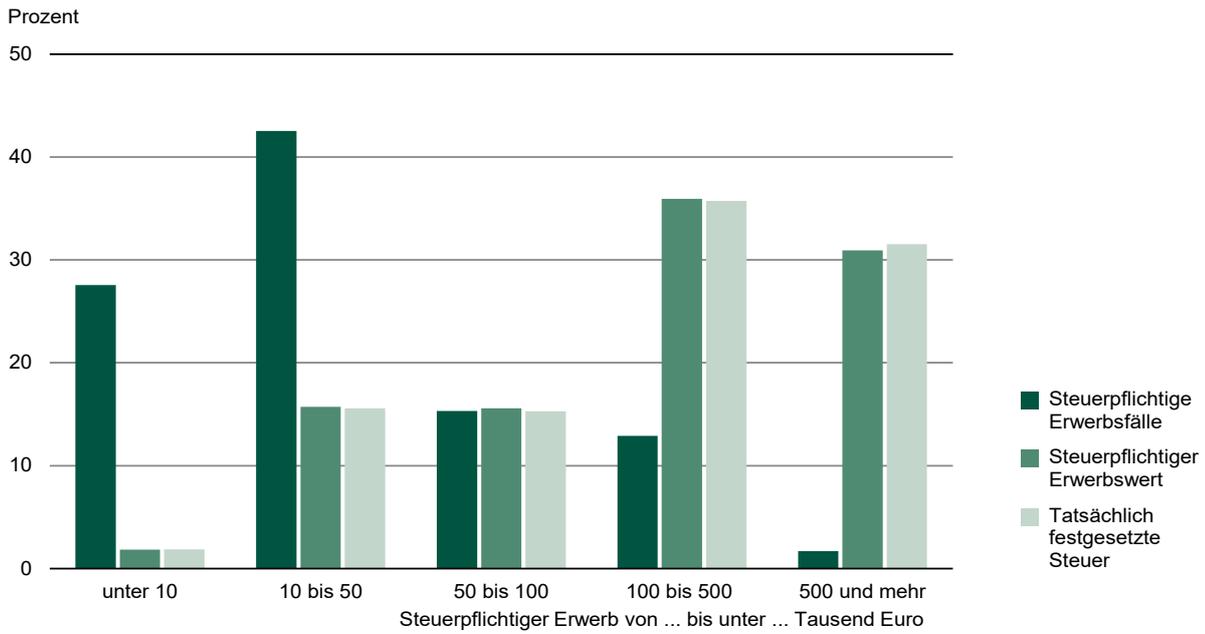
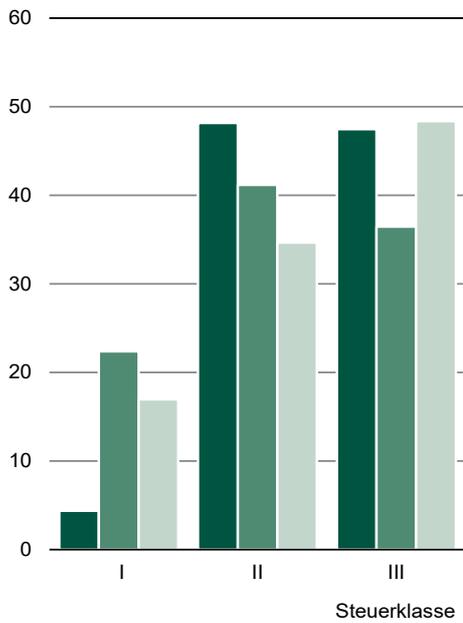


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2020 nach Steuerklassen**Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen**

Prozent

**Schenkungen**

Prozent

